

Kommentar zu: Entscheid [C-8049/2008](#) vom 22.02.2012
Sachgebiet: Asyl
Gericht: Bundesverwaltungsgericht
Spruchkörper: Abteilung III
RSK-Rechtsgebiet: Ausländerrecht

Editions Weblaw

ISSN 1663-9995

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG

Schwerwiegender persönlicher Härtefall infolge fortgeschrittener Integration

Autor / Autorin

Ruth Beutler

Redaktor / Redaktorin

Thomas Hugli Yar

Das Bundesverwaltungsgericht befasst sich im Urteil C-8049/2008 vom 22. Februar 2012 mit der Situation einer Familie aus Russland, die im Jahr 2003 in die Schweiz kam und ein Asylgesuch stellte. Im Wesentlichen wird die Praxis bestätigt, wonach die Hürden für die Anerkennung als schwerwiegender persönlicher Härtefall sehr hoch sind. Handelt es sich dagegen um Familien mit bereits eingeschulten Kindern, kann deren Situation – insbesondere unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention – dazu führen, dass die gesamte Familie als Härtefall anerkannt wird.

Urteilszusammenfassung

[1] Die russischen Staatsangehörigen A und B sowie der gemeinsame Sohn C kamen 2003 in die Schweiz und ersuchten am 4. April 2003 (A) bzw. am 10. November 2003 (B und C) um Asyl. Die Gesuche blieben ohne Erfolg. Letztinstanzlich bestätigte das BVGer am 21. August 2008 die negativen Asylentscheide. Die daraufhin festgesetzte Ausreisefrist (1. Oktober 2008) blieb unbeachtet, da auf kantonaler Ebene offenbar die Aufenthaltsregelung geprüft wurde. Am 10. Oktober 2008 gelangte die zuständige kantonale Behörde an das BFM und beantragte förmlich die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 3 [AsylG](#). Mit Verfügung vom 12. November 2008 verweigerte das BFM seine Zustimmung. Die dagegen gerichtete Beschwerde heisst das BVGer mit Urteil vom 22. Februar 2012 gut.

[2] Das Urteil verweist zunächst auf die Tragweite von Art. 14 Abs. 2 AsylG. Dieser versteht sich als Ausnahmeregelung gegenüber Art. 14 Abs. 1 AsylG, der die Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens statuiert mit der Konsequenz, dass ab Einreichung eines Asylgesuches bis nach Abschluss des Verfahrens und erfolgter Ausreise kein Aufenthaltsverfahren eingeleitet werden kann, es sei denn, die Betroffenen wären vorläufig aufgenommen oder es bestünde ein Anspruch auf Aufenthalt (zu Letzterem vgl. [BGE 137 I 351](#) E. 3.1 S. 354 f. und [BGE 137 I 128](#) E. 3.1.1 S. 130, je mit Hinweisen, aber auch Urteil des Bundesgerichts [2C 551/2008](#) vom 17. November 2008 E. 4.2). Die Ausnahmeregelung von Art. 14 Abs. 2 AsylG gelangt unabhängig davon zur Anwendung, ob das Asylverfahren noch hängig oder bereits abgeschlossen ist.

[3] Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 AsylG hinsichtlich Bst. a (Aufenthalt von mindestens fünf Jahren seit Einreichung des Asylgesuches) und Bst. b (Aufenthalt den Behörden immer bekannt) erfüllt, sodass ausschliesslich zu prüfen war, ob im Sinne von Bst. c "wegen der fortgeschrittenen Integration ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt." Nach der Rechtsprechung des BVGer entspricht der unbestimmte Rechtsbegriff des schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG im Wesentlichen dem Härtefallbegriff von Art. 30 Abs. 1 Bst. b [AuG](#), der auf der Vorgängerregelung von Art. 13 Bst. f BVO basiert. Die namentlich vom Bundesgericht entwickelte Rechtsprechung ist daher weiterhin massgebend. Die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, fällt in die ausschliessliche Kompetenz des BFM (vgl. Art. 40 Abs. 1 AuG). Die Bereitschaft des Kantons zur Aufenthaltsregelung bzw. eine "Meldung" gemäss Art. 14 Abs. 3 AsylG bindet das BFM nicht.

[4] Entsprechend dem Verständnis von Art. 14 Abs. 2 AsylG als Ausnahmeregelung ist die Praxis sehr restriktiv und stellt ausgesprochen hohe Anforderungen. Als Grundlage für die Prüfung werden die Wertungskriterien von Art. 31 Abs. 1 Bst. a–g [VZAE](#) herangezogen. Bei Härtefallgesuchen von Familien ist grundsätzlich der Gesamtsituation Rechnung zu tragen, wobei den Kindern besonderes Augenmerk gewidmet wird. Dabei werden namentlich auch den Anliegen der Kinderrechtskonvention Rechnung getragen. Abzugrenzen hat sich das beschriebene Prüfungsprogramm von der Prüfung der Vollzugsvoraussetzungen, wobei sich gewisse Überschneidungen nicht vermeiden lassen, zumal "die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat" gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. g VZAE bei einer Gesamtbeurteilung mitzubersichtigen sind.

[5] Im Einzelnen wurde hinsichtlich der Eltern festgehalten, dass weder die relativ lange Anwesenheit von beinahe neun Jahren, noch der gute Leumund, die finanzielle Unabhängigkeit oder die erworbenen Sprachkenntnisse einen Härtefall zu begründen vermöchten bzw. die allgemeinen Anforderungen an die Integration von ausländischen Personen übersteigen würden. Ihnen wurde indessen eine überdurchschnittliche Eingliederung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht attestiert. Dies vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer nur während relativ kurzer Zeit nicht erwerbstätig war und aktuell ein geschätzter und offenbar sehr fähiger Berufsmann in einer Baufirma ist, während die Beschwerdeführerin neben verschiedenen Tätigkeiten die Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) besuchte und im Jahr 2011 den "Master in Advanced Studies" in Musikpraxis erworben hat. Daneben wurde ihnen eine fortgeschrittene soziale Integration bescheinigt. Mit Blick auf eine eventuelle Rückkehr ins Heimatland wurde schliesslich festgehalten, dass der Beschwerdeführer an einer chronischen Hepatitis C leidet, was unter dem Aspekt der medizinischen Versorgung ein Erschwernis darstellen kann, dass aber einer Wiedereingliederung – gerade wegen der guten beruflichen Qualifikation – keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen würden.

[6] Für die Annahme eines Härtefalles war schliesslich die Situation des im Entscheidzeitpunkt 17-jährigen Sohnes massgebend, der – im Alter von acht Jahren in die Schweiz eingereist – den weitaus grössten Teil der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz verbrachte und sich vor Antritt einer Lehrstelle befand. Der Umstand, dass eine erzwungene Rückkehr einer Entwurzelung des Kindes gleichkäme, führte zu einer Härtefallregelung der gesamten Familie.

Kommentar

[7] Das Urteil stellt eine Bestätigung der Rechtsprechung dar, wonach die in Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG umschriebenen Voraussetzungen – Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles "wegen der fortgeschrittenen Integration" – grundsätzlich dem Härtefallbegriff von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG entsprechen, der seinerseits auf Art. 13 Bst. f (der mit Inkrafttreten des Ausländergesetzes aufgehoben) BVO zurückgeht. Die in diesem Zusammenhang entwickelte Rechtsprechung (namentlich des Bundesgerichts) wird daher allgemein als nach wie vor massgeblich erachtet. Die einzelnen Kriterien zur Prüfung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles – nun festgelegt in Art. 31 VZAE – gelangen in unterschiedlichen Kontexten zur Anwendung; den Besonderheiten der Situation der jeweiligen Personengruppe – insbesondere Familien – ist daher Rechnung zu tragen (zur Situation der Asylsuchenden bei sehr langen Asylverfahren vgl. [BGE 124 II 110](#) E. 3 S. 113, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [C-7265/2007](#) vom 24. März 2010).

[8] Das Urteil hält fest, dass die Annahme eines Härtefalles gemäss konstanter Praxis eine Notlage voraussetzt bzw. eine besondere Härte für den Fall, dass die Betroffenen die Schweiz verlassen müssten (E. 4.1). Ausgehend vom Grundsatz, dass ein langjähriger Aufenthalt und eine Integration, wie sie nach der entsprechenden Zeit zu erwarten ist, nicht genügt (E. 4.2), können die weiteren, in Art. 31 Abs. 1 VZAE genannten Gründe den Ausschlag geben für einen positiven Entscheid (insb. familiäre Situation, finanzielle Verhältnisse, Gesundheitszustand und Möglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatland). Selbstredend wird in einem solchen Fall die Respektierung der Rechtsordnung vorausgesetzt. Fehlt eine solche oder liegen gar schwere Verstösse gegen die Rechtsordnung vor, ist eine Aufenthaltsregelung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG in aller Regel chancenlos (vgl. immerhin Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [C-5271/2009](#) vom 5. Oktober 2010).

In der Praxis sind es denn auch ausnahmslos zusätzliche Kriterien, die zum langjährigen Aufenthalt bzw. zur erfolgreichen Integration hinzutreten und damit den Ausschlag für einen positiven Entscheid geben. Von besonderer Bedeutung ist – wie im vorliegenden Fall – die familiäre Situation, insbesondere, wenn Kinder vorhanden sind (E. 4.3). Sind diese seit mehreren Jahren erfolgreich eingeschult, befinden sie sich bereits in der Adoleszenz oder in der Ausbildung, ist mit Rücksicht auf das Kindeswohl ein Härtefall zu bejahen (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [C-4306/2007](#) vom 11. Dezember 2009). Der familiäre Kontext und die eng damit verknüpfte Problematik der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat spielten auch bei einer im Entscheidzeitpunkt 22 Jahre alten Beschwerdeführerin eine Rolle, deren Eltern sowie deren an einer Erbkrankheit leidender Bruder vorläufig aufgenommen worden waren (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-5271/2009 vom 5. Oktober 2010 E. 6.3 und 6.4, vgl. Urteil [C-7258/2009](#) vom 20. Februar 2012 E. 6.4 betreffend einen Beschwerdeführer, der mit einer verwitweten Schweizerin in einer festen Beziehung lebte, oder Urteil [C-1044/2010](#) vom 23. September 2010 E. 5.5 betreffend Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung). Schliesslich können lange (Asyl-)Verfahren zu einer Herabsetzung der Dringlichkeit der Notlage führen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [C-7265/2007](#) vom 24. März 2010 E. 6.3.4 und 6.4).

[9] Im vorliegenden Fall konnte den Beschwerdeführern auch nicht illegale Anwesenheit vorgeworfen werden, obwohl sie die vom Bundesamt für Migration (BFM) auf den 1. Oktober 2008 festgesetzte Ausreisefrist nicht beachteten. Bereits zu diesem Zeitpunkt prüfte die zuständige kantonale Behörde die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und gelangte denn auch am 10. Oktober 2008 an das BFM (Antrag auf Zustimmung zur Aufenthaltsregelung nach Art. 14 Abs. 3 AsylG). Schliesslich gestattete der Kanton am 6. April 2009 förmlich die Anwesenheit während der Dauer des ausländischerrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Befürwortet ein Kanton die Aufenthaltsregelung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG, ist die Duldung der Anwesenheit der Betroffenen zu vermuten: Ein Vollzug der (asylrechtlichen) Wegweisung würde nämlich einem Verfahren nach Art. 14 Abs. 2 AsylG den Boden entziehen, indem mit erfolgter Ausreise der in Art. 14 Abs. 1 AsylG statuierte Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens der Einleitung eines Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht mehr entgegenstünde, die Betroffenen mithin selbst ein solches Verfahren einleiten könnten und auf das ausschliessliche Tätigwerden des Kantons im Sinne von Art. 14 Abs. 3 AsylG nicht angewiesen wären. Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass illegaler Aufenthalt einer Härtefallregelung nicht per se entgegensteht ([BGE 130 II 39](#) E. 3 S. 41 f. betreffend Praxis zu Art. 13 Bst. f BVO, die auch in vorliegendem Kontext massgeblich ist, vgl. dazu [BVGE 2009/40](#) E. 5; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [C-4306/2007](#) vom 11. Dezember 2009).

[10] Demgegenüber führen (abgesehen vom Fehlen des zeitlichen Kriteriums sowie bei vorübergehendem unbekanntem Aufenthalt [Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b AsylG]) Verweigerung der Mitwirkungspflicht beim Vollzug (oftmals verbunden mit illegalem Aufenthalt), Täuschung der Behörden und strafrechtliche Vorkommnisse in der Regel zur Verweigerung der Aufenthaltsregelung (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [C-5892/2011](#) vom 21. März 2012 E. 4 mit Hinweisen, [C-931/2009](#) vom 27. Januar 2012, [C-5962/2009](#) vom 22. August 2011 E. 6.2.2, [C-4551/2008](#) vom 23. Dezember 2009, vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes [2C 39/2012](#) vom 20. Januar 2012 E. 2.3.3).

Zitiervorschlag: Ruth Beutler, Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG, in: Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar, Push-Service Entscheide, publiziert am 07. Mai 2012